

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 39

Ausgegeben Danzig, den 11. Juni

1932

Inhalt: II. Ausführungsverordnung zur Verordnung zur Regelung der Milchwirtschaft	§. 397
Verordnung betreffend Umbildung von Behörden und Einrichtungen der Staatsverwaltung und der (Gemeinden) Selbstverwaltung	§. 397

II. Ausführungsverordnung zur Verordnung der Regelung der Milchwirtschaft.

Vom 3. 6. 1932.

§ 1

Zu § 12 der Milchverordnung

Der in den §§ 22, 23 der I. Ausführungsverordnung vom 10. 5. 1932 vorgesehene Bearbeitungszwang wird bis zum 1. 4. 1933 ausgesetzt. Der Senat behält sich jedoch vor, den Bearbeitungszwang vor diesem Termin jederzeit durch Verwaltungsanordnung einzuführen, falls dieses aus gesundheitlichen Gründen oder zur Regelung der Milchwirtschaft erforderlich werden sollte.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 3. Juni 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm Hinz

Verordnung

betreffend Umbildung von Behörden und Einrichtungen der Staatsverwaltung
und der (Gemeinden) Selbstverwaltung.

Vom 3. 6. 1932.

Auf Grund des § 1 Ziff. 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G. Bl. S. 719) wird Folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Der Senat wird ermächtigt, durch Beschluß zu bestimmen, bei welchen Behörden oder Einrichtungen der Staatsverwaltung und der Selbstverwaltung zur Vereinfachung der Verwaltung mit dem Ziel Ersparnisse zu machen, eine Umbildung im Sinne des § 1 des Beamtenruhestandsgesetzes vom 23. Februar 1926 (G. Bl. S. 39) erfolgen soll.

Artikel II

Der Endzeitpunkt der Umbildung ist in dem Beschluß des Senats anzugeben.

Artikel III

Die Ermächtigung des Artikels I gilt bis zum 31. August 1932.

Artikel IV

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 3. Juni 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm Dr.-Ing. Althoff

(Ächter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 19. 6. 1932.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers. — Druck von A. Schrotz, Danzig.